

Pflichtenheft von Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen¹ (*franz. Kirsch Suisse, 100% de cerises suisses*)

Sektion 1: Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Name und Schutz

¹ Schweizer Kirsch, eingetragene als ².

² Aller Kirsch mit der Bezeichnung Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen muss die Bedingungen dieses Pflichtenhefts erfüllen und wird ausschliesslich aus 100% Schweizer Kirschen gemäss Art. 2.1 hergestellt.

³ Die Benützer der Marke Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen müssen Mitglied der Interessengemeinschaft IG Schweizer Kirsch sein. (nicht unbedingt, hängt vom Markeneintrag ab: Kollektivmarke oder Garantimark).

Art. 2 Geographisches Einzugsgebiet

¹ Die Produktion der Früchte, die Fermentierung, der Brennvorgang, die Lagerung und das Abfüllen von Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen findet ausschliesslich innerhalb der schweizerischen Landesgrenze statt.

² Grenzregionen: Regelung gemäss Landwirtschaftsgesetz.

Sektion 2: Produktebeschreibung

Art. 3 Rohstoff und Qualität

Die zur Herstellung von Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen verwendeten Kirschen müssen den Normen des Schweizerischen Obstverbandes entsprechen.

Art. 4 Eigenschaften

Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen muss die Bedingungen der schweizerischen Gesetzgebung (Lebensmittel-, Zusatzstoff- und Fremdinhaltsstoffverordnung) erfüllen.

Sektion 3: Etikettierung und Zertifizierung

Art. 5 Etikettierung

¹ Die Etikettierung auf Flaschen bzw. Behälter mit Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen muss die Bedingungen der Deklaration nach Lebensmittelverordnung erfüllen.

² Das Logo von Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen kann als Anhänger, als Kleber, als Kapsel oder als Aufdruck auf der Etikette in Form des vollständigen Logos oder als Minimalversion verwendet werden. Der Name der Zertifizierungsstelle bzw. deren SCES Nummer kann auf dem Logo bzw. Etikette vorhanden sein. Auf den Anhänger-Etiketten wird die Zertifizierungsnummer aufgedruckt.

¹ Durch die Mitglieder der IG Schweizer Kirsch angenommen am

² Eingetragen als (Nummer) beim eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum in Bern

Art. 6 Zertifizierungsstelle

¹ Die Zertifizierung wird garantiert durch Organisme Intercantonal de Certification OIC, Postfach 128, Jordils 3, 1000 Lausanne 6, (SCES Nummer 054).

² Die Mindestanforderungen an die Kontrollen sind im Kontrollhandbuch von Schweizer Kirsch aus 100% Schweizer Kirschen ersichtlich, das durch die Organisme Intercantonal de Certification OIC und dem Schweizerischen Obstverband (IG Schweizer Kirsch) gemeinsam erarbeitet worden ist.

Anhang I (Musteretikette)

Name und Vorname des Kirschenproduzenten
Adresse des Kirschenproduzenten
Schweizer Brennkirschen

Musteretikette zur Warenflusskontrolle (Minimalanforderungen)

Anhang II (Logo)



Logo Schweizer Kirsch (,vollständiges Logo'
mit 100% Angabe - Echtheitszeichen auf Etiketten)



Logo Schweizer Kirsch (,Minimalversion')